



## Über die Möglichkeit der Einrichtung eines Mehrzweckkatasters

Ernst Höflinger <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Maria-Theresien-Straße 21-23, A-6021 Innsbruck, Postfach 441*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **68** (3), S. 119–131

1980

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Hoeflinger_VGI_198008,  
Title = {{\U}ber die M{\o}glichkeit der Einrichtung eines Mehrzweckkatasters  
},  
Author = {H{\o}flinger, Ernst},  
Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {119--131},  
Number = {3},  
Year = {1980},  
Volume = {68}  
}
```



## Über die Möglichkeit der Einrichtung eines Mehrzweckkatasters<sup>1)</sup>

Von *Ernst Höflinger*, Innsbruck

### 1. Einleitung

Es soll hier untersucht werden, welche Möglichkeiten beim Aufbau und der Einrichtung eines Mehrzweckkatasters auf der Grundlage des österreichischen Vermessungsrechtes bestehen.

Es soll dies gleichsam eine Bestandsaufnahme des bestehenden Katasters sein. Wie er bisher geführt wurde, dann, über eine derzeit in Angriff genommene große Umstellung durch die Einführung der Grundstücksdatenbank, die sich daraus erst ergebende Möglichkeit eines Mehrzweckkatasters und die Form seiner Errichtung.

Ein Mehrzweckkataster, wie er derzeit gesehen wird, unterscheidet sich von den in den meisten Ländern schon seit langem vorhandenen Liegenschaftskatasterwerken dadurch, daß neben den dort bestehenden Informationen über die Lage, die Form, Art und Fläche der Grundstücke, noch weitere Informationen hinzukommen, wie etwa über

- die darauf befindlichen Bauwerke,
- die über dem und im Boden befindlichen Leitungen und die damit verbundenen Einbauten,
- weiters, die Erfassung des Geländes durch ein Geländehöhenmodell und
- Informationen über die Bodenbeschaffenheit und die Lagerstätten.

Kurz zusammengefaßt: ein Mehrzweckkataster wäre der Weg zu einem umfassenden Landinformationssystem, das viele schon vorhandene Informationen, die aber dezentral und in ganz unterschiedlichen Systemen gespeichert sind, und eine große Menge neu zu erfassender Daten in einer zentralen Grundstücksdatenbank vereinen könnte.

Ein solches Bodeninformationsbedürfnis hat sich in letzter Zeit sprunghaft entwickelt, wobei eine gewisse Verknappung der uns zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen und auch der nutzbaren Bodenschätze nicht unwesentlichen Anteil hat.

Am stärksten dürfte sich der Bedarf nach einem Leitungskataster im Augenblick profilieren. Die derzeitige Entwicklung eines Leitungskatasters in einigen europäischen Staaten, die zum Teil schon beachtlichen Umfang angenommen hat, bestätigt diesen Bedarf.

<sup>1)</sup> Überarbeitetes Manuskript eines Vortrags, gehalten am 30. November 1979 im Geodätischen und Kartographischen Verein in Budapest.

Ich möchte mich daher vorwiegend auf die Möglichkeit der Errichtung eines Leitungskatasters in Österreich, auf der Basis des Vermessungsgesetzes, gesehen von der größeren Einheit des Mehrzweckkatasters aus, beschränken.

## *2. Der Grundsteuerkataster*

Die älteste bestehende Form der Bodeninformation ist der Grundsteuerkataster, der ja schon im Jahre 1815 ins Leben gerufen wurde. Der Anlaß war, das Steueraufkommen nach den napoleonischen Kriegen zu erhöhen und zugleich Daten für eine gerechte Besteuerung nach Grundstücksfläche und Ertrag zu erhalten.

Sehr zum Vorteil und mit ein Grund für seine Langlebigkeit war es, daß er auf eine das ganze Land überziehende Triangulierung aufgebaut wurde. Weiters die auch später einsetzende Erkenntnis, dieses Informationswerk ständig evident zu halten. Das heißt, das Katastralmappenwerk, das Grundstücksverzeichnis und alle anderen Schriftoperatate wurden ständig nachgeführt.

## *3. Der Grenzkataster*

Durch die ständig wachsende technische Entwicklung und neue Möglichkeiten in der Instrumenten- und Rechentechnik hielt bald die Zahl, die Koordinate, Einzug in den bislang überwiegend graphisch geführten Kataster.

Auch war durch die Verwendung der Katastralmappen, als einzige vorhandene, großmaßstäbliche Planunterlage, für die verschiedenen Zwecke des einsetzenden Eisenbahnbaues und später des Straßenbaues, der Ruf nach ihrer Vervollkommnung und ihrer Verlässlichkeit immer lauter geworden.

Dies führte dazu, daß in Gebieten des größten Bedarfs Neuvermessungen für die Katastermappe ausgeführt wurden und so ein kombiniertes Plan- und Zahlenwerk entstand.

In zunehmendem Maß wurden auch Ansprüche an die Verlässlichkeit über die Aussagen der Grundstücksgrenzen gestellt, die die Katastralmappen nicht immer geben konnten.

Dies führte schließlich zur Einführung des Grenzkatasters durch das Vermessungsgesetz im Jahre 1968. Sein Ziel ist es, ein kombiniertes Zahlen- und Planwerk zu erhalten, bei dem die Koordinaten der Grenzpunkte nach erfolgter Vermessung des Grundstücks, mit Zustimmung der Eigentümer und der Anrainer verbindlich werden.

Der Grenzkataster wird aber nicht durch eine umfassende Neuvermessung des ganzen Bundesgebietes in einem errichtet, sondern durch die grundstückswise Vermessung und Umwandlung im gegebenen Fall. Also immer dann, wenn eine Veränderung am Grundstück geschieht oder neue Grundstücke (vorwiegend Bauplätze) gebildet werden.

Dieses Werk wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit seinen 68 Vermessungsämtern und den rund 260 freiberuflich tätigen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen ausgeführt.

Damit einher geht eine ständige, mosaikartige Erneuerung der Katastralmappen, die zugleich vorwiegend auf den Maßstab 1 : 1000 umgebildet werden.

#### *4. Die Grundstücksdatenbank*

Die schon vor etwa 20 Jahren bei der Verwaltung des Grundsteuerkatasters begonnene Einbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung und die stürmische Entwicklung auf diesem Sektor haben zu Überlegungen geführt, den gesamten Kataster in Form einer Grundstücksdatenbank zu führen und ihn mit dem Grundbuch zu verknüpfen.

Auch die Errichtung des Grenzkatasters als Zahlenkataster beschleunigte diese Entwicklung.

Nach einem erfolgreichen Modellversuch ist es nun soweit. Seit Jahresanfang 1979 werden pro Tag etwa vier Katastralgemeinden mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung im Bundesrechenzentrum in Wien erfaßt, und es ist damit zu rechnen, daß in längstens acht Jahren sämtliche Daten des Katasters und des Grundbuchs dort enthalten sein werden.

Der Dialog, also die Abfrage der benötigten Daten und die Rückgabe neuer Daten für Grundbuch und Kataster, erfolgt mit Datenendstationen, die bei den Grundbuchsgerichten und bei den Vermessungsämtern eingerichtet werden. Auch den Notaren, Rechtsanwälten und den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen soll die Abfrage ermöglicht werden.

#### *5. Der Mehrzweckkataster*

Erst diese neue Form des raschen und umfassenden Zugriffs über die Datenbank zu den Daten über Grund und Boden, die da sind

- Grundstücksnummer,
- Fläche,
- Benützungsort,
- Grenzpunkt mit Koordinate,

- Eigentümer mit Anschrift,
- Grundbuchseinlagezahl und
- Grundbuchdaten

gibt uns erstmalig auch die praktische Möglichkeit, einen Mehrzweckkataster ins Auge zu fassen.

Der erste Schritt dazu wird der Leitungskataster sein, für den derzeit der größte Bedarf besteht.

### 6. Der Leitungskataster

Der Bedarf hierfür besteht vorwiegend in den Städten und in großen Industriezonen.

Der für die Verlegung der Leitungen vorwiegend zur Verfügung stehende unterirdische Raum unter den Verkehrsflächen wird immer knapper. Der Wert und die Menge der verlegten Leitungen steigt immer mehr.

Da es bislang so war, daß jeder einzelne Leitungsbetreiber seine eigenen Leitungspläne hatte, die in uneinheitlicher, ganz verschiedener Art ausgeführt wurden, wird der Ruf nach einem einheitlichen Kartenwerk für *alle* Leitungen immer größer.

Bei Planungen im städtischen Straßenraum entsteht wegen des Fehlens einheitlicher Leitungspläne ein großer Verwaltungsaufwand durch die Erhebungen dieser Leitungen bei den verschiedensten Stellen. Viele Leitungen sind in ihrer Lage oft weitgehend unbekannt und müssen mühselig gesucht werden.

Bei der Ausführung von Bauvorhaben im Straßenraum entstehen wegen der nicht genau bekannten Lage der Leitungen sehr oft große Beschädigungen. Beträchtlich sind oft die Schäden, wenn Leitungen unterbrochen werden.

Ich glaube, die Notwendigkeit eines Leitungskatasters ist heute weitgehend unbestritten. Man hat erkannt, daß er beiträgt

- zur optimalen Nutzung des zur Verfügung stehenden Raums,
- zur Erhöhung der Sicherheit,
- zur Koordinierung der Arbeitseinsätze und
- zur Verminderung des Risikos der Beschädigung.

Man ist nur nicht einig, *wie* der Leitungskataster angelegt und geführt werden soll. Dies könnte entweder erfolgen

1. durch eine vertraglich zwischen allen Beteiligten vereinbarte Form und Organisationsgewalt oder
2. durch eine gesetzliche, durch die zuständige gesetzgebende Körperschaft begründete Organisationsgewalt.

Der zweite Weg erscheint wesentlich erfolgversprechender.

Da, wie schon erwähnt, vorhandene Kartenwerke, wie sie für den Grenzkataster bestehen, auch für den Leitungskataster verwendet werden können, wird heute die Institution, die den Grenzkataster führt, auch die zukünftige Trägerin des Leitungskatasters sein.

Schließlich ist es auch dieselbe Institution, die weitgehend die Grundstücksdatenbank aufbaut und verwaltet.

Meiner Meinung nach kann ein umfassender Leitungskataster nur im Wege eines weiteren Ausbaues der Grundstücksdatenbank betrieben werden. Ja, die Grundstücksdatenbank ist geradezu eine Voraussetzung für die Erwägung eines Mehrzweckkatasters im weitesten Sinne.

Schließlich könnte ein Leitungskataster im Rahmen des Vermessungsgesetzes, mit entsprechenden Adaptierungen, errichtet und betrieben werden.

### *7. Der Aufbau des Leitungskatasters anhand des Vermessungsgesetzes*

Ich will nun anhand des österreichischen Vermessungsgesetzes die Möglichkeit des Aufbaues eines Leitungskatasters vortragen.

Mit einer Organisationsform, die von den bestehenden gesetzlichen Regelungen für den Grenzkataster möglichst wenig abweicht, besteht eher die Chance, zu einem Leitungskataster zu kommen.

Dr. John Gall stellt in seinem Buch über die „List und Tücke der Systeme“ fest, daß neue Systeme immer neue Probleme bringen und folgert daraus, man soll nicht unnötig neue Systeme schaffen!

Oberstes Prinzip muß es somit sein, den Leitungskataster möglichst einfach und sparsam zu gestalten und zu verwalten, indem man bereits vorhandene Organisationsstrukturen verwendet.

Die Grundstücksdatenbank, auf die der österreichische Grenzkataster derzeit umgestellt wird, bietet uns dazu die Möglichkeit. Die optimale Form soll berücksichtigen:

- die Wirtschaftlichkeit,
- die Praktikabilität der Kooperation mit den Leitungsträgern,
- die hinreichende Aussagefähigkeit für den Gebrauch und schließlich
- das baldige Fertigwerden des Leitungskatasters.

Die Schaffung und Führung des Leitungskatasters wird sicher Sache der Landesvermessung sein. Sie führt ja den Grenzkataster, der weitgehend auf denselben Unterlagen aufbaut, die da sind: Festpunktfeld, Höhenpunkte, Grundstücksdaten und großmaßstäbliche Karten.

Nach dem Vermessungsgesetz besorgt das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Grundlagenvermessung und die Erstellung der Katastralmappen und Karten, die Vermessungsämter vorwiegend die Anlegung

und Führung des Grenzkatasters. Die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen besorgen die anfallenden Grenzvermessungen zum Zweck der Errichtung neuer Grundstücke, für die Teilung von Grundstücken, für die Feststellung der unkenntlich gewordenen Grenzen und die Umwandlung in den Grenzkataster.

Für den Leitungskataster wäre eine ähnliche Regelung denkbar, da wesentliche Dinge gleich bleiben.

So könnte die Führung und Verwaltung des Leitungskatasters vom Bundesamt und den Vermessungsämtern, die Neuanlage und die dazu erforderlichen Vermessungen der Leitungen und der Situation von den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und den Vermessungsabteilungen der Leitungsträger ausgeführt werden.

Diese Dreiteilung der Aufgabenbereiche auf

1. den staatlichen Vermessungsdienst,
  2. auf die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und
  3. die Vermessungsabteilungen der Leitungsträger
- würde den derzeitigen Arbeitsbereichen möglichst entsprechen.

Zu 1.: Dem Bundesamt obliegt die Führung des Katasters und der Grundstücksdatenbank, es wäre eine systemgerechte Erweiterung des Grenzkatasters auf den Leitungskataster gegeben.

Zu 2.: Die Ingenieurkonsulenten besorgen derzeit rund 95% der Vermessungstätigkeit im Grenzkataster. Auch für sie wäre die Aufgabe, die Leitungsaufnahme auszuführen und fortzuführen, systemgerecht. Weitaus nicht *alle* Leitungsträger verfügen über eigene Vermessungsabteilungen. Wo diese fehlen, könnten die Ingenieurkonsulenten für sie die Arbeiten übernehmen.

Zu 3.: Wo Leitungsträger über eigene, auch den Aufgaben in ihrer Ausbildung und Ausrüstung entsprechende Abteilungen verfügen, sollen diese, natürlich nach einheitlichen Richtlinien, ihre Leitungen aufnehmen und die Fortführung ausführen.

Diese Arbeitsteilung hätte auch die gegebenen Vorteile des Grenzkatasters aufzuweisen, nämlich

1. die effiziente, zentrale Verwaltung der Unterlagen im Bundesrechenamt mit der Grundstücksdatenbank,
2. die benützernahe Auskunftsstelle in jedem Bezirk durch das Vermessungsamt und
3. die ebenfalls ortsnahen Kanzleien der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, die außerordentlich rasch freigelegte Leitungen und neue, verlegte Leitungen erfassen können. Dazu kommen jene Vermessungsabteilungen der Leitungsträger, die die ständige Nachführung und auch die Vorweisung eigener Leitungen ausführen können.

Durch die im Vermessungsgesetz vorhandene Möglichkeit, daß auch das Bundesamt vermessungstechnische Arbeiten an Ingenieurkonsulenten für

Vermessungswesen vergeben kann, wäre eine weitere Freizügigkeit in der Arbeitsgestaltung gegeben.

Die rund 260 österreichischen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen betreiben, da sie einem harten fachlichen Wettbewerb unterliegen, rentabel arbeitende und leistungsfähige Büros, die modernst eingerichtet sind. Sie besorgen derzeit 95% der vom Bund, den Ländern, den Gemeinden und dem breiten Publikum vergebenen Grenzvermessungen.

Sie besorgen auch zum großen Teil die von Körperschaften und Bauunternehmungen vergebenen Vermessungsarbeiten auf dem großen Gebiet der Ingenieurgeodäsie und Photogrammetrie.

Das im Vermessungsgebiet normierte Recht der Vermessungsbefugten, Grundstücke zu betreten, Behinderungen zu beseitigen und Vermessungszeichen anzubringen, wird es auch erleichtern, den Leitungskataster zu errichten und fortzuführen. Der Schutz, den Vermessungszeichen genießen und das Verbot, sie zu entfernen, käme auch dem Leitungskataster zugute.

Der Grenzkataster wird nach Katastralgemeinden geführt, das heißt, jede Gemeinde bildet ein eigenes Operat für Kataster und Grundbuch; eine Einteilung, die auch für den Leitungskataster verwendbar ist. Eine beträchtliche Anzahl der Leitungen reicht nicht über die Gemeindegrenze hinaus. In großen Städten, die in der Regel aus einigen Katastralgemeinden bestehen, wäre eine Zusammenziehung denkbar.

Für überregionale Leitungen, wie z. B. Pipelines, Elektrizitätsleitungen und Abwassersammler, könnten nach dem Muster des Eisenbahnbuches eigene Einlagen geschaffen werden.

Analog zum Grundstück, das ein Teilstück einer Gemeinde darstellt, das mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist, wäre auch die einzelne Leitung oder gleichgeartete zusammenhängende Leitungen mit eigener Nummer zu bezeichnen.

Gleichartige Leitungen können in der Numerierung nach ihrer Art klassifiziert und daher codiert werden. Es wäre auch nützlich, neben der Art der Leitung noch ihre Dimension und ihre Materialbeschaffenheit in der Nummer unterzubringen.

Aus der Numerierung müßte es möglich sein, hinzukommende und entfallende Leitungen zu erkennen. Ist dies bei Grundstücken neben der Nummer aus der Fläche erkennbar, so wäre bei den Leitungen die Länge als Parameter einzuführen.

Der Grenzkataster dient

1. zum verbindlichen Nachweis der Lage der Grundstücke bzw. der Grenzpunkte und
2. zur Ersichtlichmachung der Flächenausmaße und Benützungsarten.

Analog würde der Leitungskataster dienen

1. zum verbindlichen Nachweis der Leitungen, so daß die unkenntlichen, unterirdischen Leitungen aus den Unterlagen des Leitungskatasters jederzeit durch Abstecken herstellbar sind;
2. zur Ersichtlichmachung der Art, Qualität, Länge und Querschnitt der Leitung.

Wie der Grenzkataster, bestünde der Leitungskataster aus einem technischen Operat und einem Verzeichnis:

Das technische Operat sollte umfassen:

1. die technischen Unterlagen zur Lage- und Höhenbestimmung der Festpunkte und der Achspunkte sowie die sonstigen Punkte der Leitungen (Koordinaten und Höhen),
2. die Pläne, Handrisse und Luftbildauswertungen, aus denen Leitungen, Objekte und sonstige Details entnommen werden können,
3. das Leitungsplanwerk im System der Gauß-Krüger-Projektion, beinhaltend die Darstellung der Festpunkte, die Leitungen, ihre Numerierung und weitere Angaben zu ihrer Qualifizierung.

Das Leitungsverzeichnis sollte enthalten:

- die Leitungsnummer,
- die Leitungsart,
- die Länge, getrennt nach den Leitungsarten, und
- die Eintragungen zur Kenntlichmachung.

### *8. Die Erfassung der Leitungen*

So wie beim Grenzkataster wären die Erfassung bestehender und neuer Leitungen sowie die Änderungen an Leitungen aufgrund der Vermessungen in den Leitungskataster einzutragen bzw. aufzunehmen. In Arbeit befindliche Vermessungen von Leitungen oder bauliche Veränderungen von Leitungen wären anzumerken.

Die Art und die Länge sowie sonstige Angaben sind ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung erfolgt nach den Angaben in den Plänen und Vermessungsschriften, nach Mitteilung der Behörden, der Vermessungsbefugten oder der Leitungsträger. Diese Eintragungen sind im Leitungsverzeichnis vorzunehmen. Sie sollen eine einwandfreie Evidenz der Leitungen ermöglichen.

Einzelne Leitungsabschnitte können zu einer Einheit zusammengefügt werden, wenn sie innerhalb einer Gemeinde liegen, zusammenhängen und ihre Art gleich ist.

Ergibt sich, daß die Erfassung einer Leitung, eines Leitungsteils oder eine Eintragung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang steht bzw. fehlerhaft ist, so ist die Richtigstellung von Amts wegen oder auf Antrag des Leitungseigentümers zu verfügen. Das Richtigstellungsverfahren ist anzumerken; damit sind die Angaben des Leitungskatasters als nicht verbindlich anzusehen.

Der Leitungskataster soll jedoch nur beschränkt öffentlich sein. Er soll nur jenen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Das sind:

1. alle jene, die berechtigt sind, zu planen, das sind vorwiegend die staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker und die staatlichen und kommunalen Planungsstellen;
2. jene, die die Leitungen verwalten, das sind die Leitungseigentümer und Leitungsbetreiber;
3. jene, die berechtigt sind, Leitungen zu bauen, zu verlegen, zu ändern und zu entfernen, das sind die Bauunternehmer und die Bautrupps der Leitungsbetreiber; und schließlich
4. jene, die befugt sind, diese Leitungen zu erfassen, zu vermessen und abzustecken, das sind die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und die Vermessungsabteilungen der Leitungsträger.

Die Einsichtnahme ist diesen Berechtigten bei den Vermessungsämtern zu gestatten, auch ist ihnen ein direkter Zugang über Datenendstationen zur Datenbank zu ermöglichen, wenn sie dies wünschen.

Eine Beschränkung der Einsichtnahme ist wegen der Wichtigkeit der Versorgungsstränge und zur Hintanhaltung mißbräuchlicher Verwendung (Sabotage oder Terrorismus) berechtigt. Auch eine Beschränkung der Berechtigten dort, wo militärische Interessen dies erfordern, wird sinnvoll sein.

Die Anlegung des Leitungskatasters in einer Gemeinde könnte einmal durch teilweises Erfassen zuerst der neuerrichteten, leicht erkennbaren Leitungen, und dann sukzessive mit dem Erfassen der restlichen, alten Leitungen bewerkstelligt werden. Dies wäre ein zeitlich verschiedenes Erfassen dann, wenn dies durch Leitungsneubauten, Freilegen und Erneuern von Leitungen sich ergibt.

Der Vorteil dieser Art wäre die auf einen längeren Zeitraum verteilte Erfassung und eine größere Genauigkeit der Aufnahme. In Zeiten relativer Bauruhe wäre die Möglichkeit gegeben, mit Suchgeräten den Rest der Leitungen zu finden. Der Nachteil dabei ist, daß das Leitungsplanwerk erst im Laufe mehrerer Jahre entstehen wird.

Die zweite Möglichkeit ist die allgemeine Erfassung der gesamten Leitungen durch eine Neuvermessung.

Der Vorteil dabei ist die Messung in einem Guß. Der Nachteil ist, daß nur die oberirdischen Leitungen direkt erfaßt werden können. Bei einem Teil der

unterirdischen Leitungen, die gut zugänglich sind oder durch ihre Einrichtungen an der Oberfläche erkennbar sind, wird dies auch indirekt gehen. Ein beachtlicher Teil der unterirdischen Leitungen wird aber nur mit Suchgeräten gefunden werden können.

Allerdings stünde damit in kurzer Zeit ein die ganze Gemeinde umfassendes Leitungsplanwerk zur Verfügung; ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Inwieweit eines der beiden Verfahren anzuwenden sein wird, ist auch von vorhandenen, geeigneten Leitungsplänen und der wirtschaftlichen Möglichkeit abhängig.

Die teilweise Erfassung soll auf Antrag des Leitungsbetreibers erfolgen, der innerhalb einer Frist ab der Einleitung des Verfahrens zu stellen ist. Sie kann nur nach einer zu diesem Zweck auszuführenden Leitungsvermessung erfolgen.

Es sollen alle Leitungsbetreiber verhalten werden, bei offener Künette, im Fall einer Freilegung der Leitung, diese vermessen zu lassen. Wird innerhalb einer gewissen Frist die Leitung nicht freigelegt, ist sie anderwertig zu erfassen. Für neugelegte Leitungen ist die Vermessungspflicht unmittelbar nach Verlegung vorzuschreiben.

Dem Antrag auf Aufnahme in den Leitungskataster ist ein Plan über die Vermessung der Leitung beizulegen, der den technischen Bestimmungen entspricht.

Die Verbindlichkeit gilt mit Eintragung der Leitung in das technische Operat.

Sicher wird die teilweise Erfassung der Leitungen am häufigsten ausführbar sein. Die allgemeine Erfassung wird nur dort Platz finden, wo das teilweise Verfahren Lücken offen ließ. Auch im kaum denkbaren Fall der Vernichtung eines Leitungskatasters wäre sie denkbar.

Es wird erwartet, daß bei Erfassung der Leitungen die Gemeinden, Leitungsträger und die Grundstückseigentümer Unterstützung und Hilfeleistung geben werden.

Mit den Leitungsbetreibern und Grundstückseigentümern wären Verhandlungen zu führen, um die Lage der Leitungen leichter ermitteln zu können. Dazu sind von Leitungsbetreibern Behelfe, Pläne und Skizzen beizustellen und die nötigen Auskünfte zu geben.

Nach Einleitung des Verfahrens sind auf Antrag der Leitungsbetreiber von den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Vermessungen zur Erfassung der Leitungen auszuführen. Sie umfassen die Verhandlungen mit den Leitungsbetreibern und den Grundstückseigentümern, die eigentliche Vermessung und die Erstellung eines Leitungsplanes.

Die Vermessungen sind unter Anschluß an das Festpunktfeld und Höhenfestpunkte derart vorzunehmen, daß die Achspunkte und sonstigen Punkte der Leitungen durch Zahlenangaben gesichert sind und der Leitungsverlauf im Leitungsplanwerk darstellbar ist. Die näheren technischen Vorschriften

über die Vermessungen, über die Fehlergrenzen sollen in weitgehender Anlehnung an die bestehende Vermessungsverordnung im Verordnungswege erlassen werden. Hierbei ist der jeweilige Stand der Wissenschaft und Technik sowie die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der eingeschlagenen Genauigkeit zu berücksichtigen.

Die Leitungspläne haben zu enthalten etwa dieselben Daten wie die der Grenzvermessung, das sind:

- das Datum der Vermessung und Planausfertigung,
- die Angaben über die Art der Leitungen und
- die vermessungstechnischen Angaben zur Lage- und Höhenbestimmung der Leitungssachspunkte und der sonstigen Punkte.

Bei der Vermessung sind Art, Material, Querschnitt und Form der Leitungen beim Leitungsbetreiber zu überprüfen oder, wenn nicht feststellbar, beim Leitungsbetreiber zu erheben.

### *9. Erkenntlichmachung der Leitungen*

Auf Antrag des Grundstückseigentümers, des Leitungsbetreibers, eines Planungsberechtigten oder eines Bauführers wären von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen die Achspunkte und sonstigen Punkte einer Leitung abzustecken und zu kennzeichnen. Dies innerhalb von einer Frist von längstens 14 Tagen ab Antragstellung.

Dabei wären die Organe und Beauftragten der Vermessungsbefugten berechtigt:

1. jedes Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse der Grundstücke erlauben, diese zu befahren,
2. hindernde Bepflanzung zu beseitigen und die erforderlichen Vermessungszeichen anzubringen.

Ihre Pläne haben einen Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers zu enthalten. Über die Verhandlungen mit den Eigentümern und den Leitungsbetreibern ist eine Niederschrift anzulegen.

Die Grundeigentümer und Leitungsbetreiber wären zu verpflichten, dem Vermessungsamt folgende Änderungen zu melden:

1. Aufgrabungen und Verlegungen von neuen Leitungen,
2. Aufgrabungen und Erneuerungen von bestehenden Leitungen und
3. Beschädigungen und Zerstörungen von Leitungen.

Gerichte, Behörden, Ämter, Dienststellen und Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen wären verpflichtet, Wahrnehmungen über Veränderungen und Maßnahmen nach den Punkten 1 bis 3 dem Vermessungsamt zu melden.

Das Leitungsplanwerk ist vom Vermessungsamt in steter Übereinstimmung mit den Vermessungsunterlagen zu halten.

### *10. Einsicht in den Leitungskataster*

Von den Leitungsbetreibern, den Planungsbefugten und den Bauführern sind für die Ausstellung von Auszügen und für Vermessungsarbeiten der Vermessungsbefugten Abgaben und Gebühren zu entrichten, die durch Verordnung festzusetzen sind.

Vermessungsbehörden sind befugt, nur jenen Institutionen und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, Auszüge und Kopien des Leitungsplanwerks gegen Kostenersatz abzugeben.

Auch zivilrechtliche Bestimmungen über die Haftung wären aufzunehmen:

1. Jeder, der Erdarbeiten ausführt, ohne im Leitungskataster Auskunft eingeholt zu haben, haftet für verursachte Schäden.
2. Wurde die beschädigte Leitung vom Leitungsträger nicht an den Leitungskataster gemeldet, haftet der Leitungseigentümer.
3. Der Vermessungsingenieur, der die Leitung eingemessen hat, haftet für die Richtigkeit seiner Meßergebnisse.
4. Die den Leitungskataster führende Stelle haftet für die richtige Übernahme der Meßergebnisse in den Leitungskataster und für die richtige Auskunftserteilung.

Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen würden schließlich den Entwurf einer gesetzlichen Regelung für den Leitungskataster abrunden.

### *11. Schluß*

Der Vergleich mit dem Vermessungsgesetz zeigt, daß die oben vorgestellten Regelungen und Erfordernisse für die Errichtung und Führung des Leitungskatasters schon weitgehend für den Grenzkataster bestehen. Für den Rest müßte das Vermessungsgesetz entsprechend adaptiert werden.

Die Errichtung des Leitungskatasters erscheint auf den ersten Blick ein gigantisches Unterfangen, von dem man zuerst annehmen muß, daß es nicht realisiert werden kann.

Aber so wie beim Grenzkataster, in den schrittweise und in Teilen der Grundsteuerkataster umgewandelt wird – immer dann, wenn ohnedies eine Vermessung gebraucht wird –, muß es auch hier gehen.

Die Grundstücksdatenbank wird zur Verwaltung des Leitungskatasters eine wertvolle Hilfe sein; ja durch sie wird er erst möglich.

Im Zusammenwirken der Vermessungsbehörden, der Leitungsträger und der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen wäre es in Österreich möglich, wenn auch nicht sofort, doch innerhalb zweier Jahrzehnte, den Leitungskataster einzurichten.

Dabei ist Bedacht zu nehmen, daß der Grenzkataster und der Leitungskataster Teile eines Mehrzweckkatasters sein sollen auf dem Weg zu einem Allgemeinen Katasterinformationssystem (AKIS) oder zum umfassenden Landinformationssystem (LIS).

### Literatur

*Kloiber, O.*: 10 Jahre Grenzkataster – Rückschau und Ausblick, ÖZfVuPh, Heft 3/1979.

*Hrbek, F.*: Die Entstehung der österreichischen Grundstücksdatenbank und ihr Verhältnis zum LIS, ÖZfVuPh, Heft 3/1979.

*Kaluza, H. W.*: Bodeninformation und Rechtsordnung, ÖZfVuPh, Heft 3/1979.

*Zimmermann, E.*: Die technische Realisierung eines Landinformations-Systems, ÖZfVuPh, Heft 3/1979.

*Gall, J.*: List und Tücke der Systeme, Econ Verlag, Düsseldorf-Wien, 1979.

*Höflinger, E.*: Der Leitungskataster als ein Teil des Mehrzweckkatasters aus der Sicht des Ziviltechnikers, ÖZfVuPh, Heft 3/1978.

*Dittrich, R., Hrbek, F., Kaluza, H. W.*: Das österreichische Vermessungsrecht, Manz Verlag, Wien 1976.

## Mitteilungen, Tagungsberichte

### Kurzbericht über die Präsentation der Arge Vermessung TIROL

Anläßlich des zehnjährigen Bestehens des Vermessungsbüros *Markowski* in Imst und der Gründung der Arbeitsgemeinschaft „*Vermessung Tirol*“ wurde am 22. Mai 1980 eine Präsentation durchgeführt.

Diese Arbeitsgemeinschaft, die aus derzeit vier Vermessungsbüros – in Imst (Dipl.-Ing. Markowski), Reutte (Dr. Otepka), Innsbruck (Dipl.-Ing. Friedl) und Landeck (Dipl.-Ing. Seywald) – besteht, beschäftigt insgesamt 35 Mitarbeiter auf hochqualifizierten Arbeitsplätzen. Neben dem für ein herkömmliches Vermessungsbüro notwendigen Instrumentarium verfügt die Arge Vermessung Tirol über eine Reihe hochwertiger und modernster Präzisionsgeräte auf dem photogrammetrischen Stereoauswertesektor, über Rechen- und Zeichenanlagen im Gesamtwert von etwa 20 Mio. Schilling.

Das bisher einzige vollanalytische Stereoauswertegerät in Österreich – der Planicomp C 100 von Zeiss – ist der Star im Gerätepark.

Anhand von Beispielen aus der Vermessungspraxis wurden den zahlreich erschienenen Gästen aus dem In- und Ausland, Vertretern von Behörden, Gemeinden, Landesregierungen, Universitäten und der Massenmedien usw. das fachliche Potential der Arge vorgestellt.